

Die Entstehung der muslimischen Reinheitsgesetzgebung.¹⁾

Von

A. J. Wensinck.

Das muslimische Reinheitsgesetz hängt, wie bekannt sein dürfte, mit dem jüdischen zusammen. In welchem Grade aber ersteres von letzterem abhängig ist, ist noch nicht untersucht worden. Eine derartige Untersuchung ist wichtig, weil sie dazu beiträgt, den jüdischen Einfluß auf das werdende islamische System bis in die Details bloßzulegen. In dieser Hinsicht ist meine Arbeit eine Fortsetzung von MITTWOCH'S Abhandlung über die Entstehung der *Ṣalāt*-bestimmungen²⁾. Insofern sie ihr Material nicht nur aus den *Fikḥ*-büchern, sondern (und zwar vornehmlich) aus den Traditionssammlungen schöpft, ist sie eine Anwendung (und, wie sich ergeben wird, eine durchgängige Bestätigung) der GOLDZIEHER'Schen Traditionstheorie.

Im wesentlichen ist das muslimische Reinheitsgesetz eine Erleichterung des jüdischen³⁾; es ist ein Zwischending zwischen der ziemlich losen Praxis der Zeit des Propheten und den Anforderungen der jüdischen Lehrer der ältesten *Faḳīh*'s. Diejenigen Bestimmungen, welche das *Idjmā'* für obligatorisch erklärt hat, finden wir in den *Fikḥ*-büchern. Ihre Genesis läßt sich nur mit Hilfe von *Mishna* und *Talmūd* einer- und Traditionsliteratur andererseits nachspüren. Betrachtet man mit GOLDZIEHER letztere als den Niederschlag der Prinzipien der verschiedenen Parteien, so ist dadurch das Mittel gegeben zur Ent-

¹⁾ Von den in diesem Artikel zitierten Traditionsbüchern sind folgende Drucke benutzt: Mālik, *Muwaffa'*, mit Zarḳānī's Kommentar (Kairo, 1280).

Abū Dā'ud, *Sunan* (Kairo, 1280).

Muslim, *Ṣaḥīḥ*, mit Nawawī's Kommentar (Kairo, 1283).

Nasā'ī, *Sunan*, mit Sujūṭī's Kommentar (Kairo, 1312).

Tirmidhī, *Ṣaḥīḥ* (Kairo, 1292).

²⁾ SB Pr. Ak. W. 1913.

³⁾ Das hat schon Bar Hebräus gesehen. Auf eine Vergleichung der beiderseitigen Hauptbestimmungen läßt er folgen: ... sodaß die Last des muslimischen Gesetzes geringer ist als die des schweren jüdischen. (*Ethicon*, ed. BEDJAN, 158.)

wirung eines sonst unverständlichen Chaos sich widersprechender Mitteilungen, welche angeblich auf Augenzeugen zurückgehen. Fast jede dieser Äußerungen läßt sich tatsächlich nur als eine tendenziöse Erdichtung verstehen. Und so kommt einerseits die gewissermaßen antinomistische Tendenz zu Worte, andererseits diejenige, welche nach jüdischem Vorbilde die kultische Reinheit peinlich genau regeln und den Muslim mit Vorschriften überbürden will. Dazwischen bewegen sich die Gemäßigten. Alle berufen sich auf die Praxis Muhammed's, die »antinomistische« Partei wohl mit einiger Berechtigung; das schließt aber nicht ein, daß auch nur eine einzige ihrer Traditionen als historisch gelten darf.

Wir eröffnen die Untersuchung mit einer Besprechung desjenigen, was als

N a d j i s u n d M u t a n a d j j i s

gilt. Die allgemeine Regel, welche dem System des *Fik̄h* zugrunde liegt, ist sehr einfach. Es gibt Sachen, welche an sich unrein sind (*nadjis*). Diese Sachen verunreinigen durch Berührung, machen das Berührte verunreinigt (*mutanadjjis*). Dies letztere verunreinigt aber nicht weiter. Hier tritt schon zutage, daß das muslimische System eine Erleichterung des jüdischen ist. Letzteres kennt Quellen der Unreinheit (*Abot ha Tum'a*), Unreinheit ersten Grades (*Tehilla*), zweiten Grades (*Gheni*) usw. Es findet sich diese Lehre schon in der Bibel. *Lev. 15* z. B. ist die menstruierende Frau nicht nur selbst verunreinigt, sondern sie verunreinigt wieder alles, worauf sie sitzt, und dies verunreinigt wieder jeden, der es berührt. Dagegen ist dem islamischen System zufolge das Weib verunreinigt (*mutanadjjisa*), ohne diese Verunreinigung auf sie berührende Personen zu übertragen¹⁾.

Vergleicht man die Sachen, welche nach Islam und Judentum als unrein an sich gelten, so fehlt im erstgenannten System auffallenderweise der menschliche Leichnam, welcher im letztgenannten zu den *Abot* gehört. Das ist also eine wesentliche Erleichterung. Schlägt man aber die Traditionsliteratur auf, so findet man Äußerungen, welche beweisen, daß die jüdische Lehre dem älteren Islam nicht nur bekannt gewesen ist, sondern daß sie auch ihren Anhang gehabt hat, und zwar einen nicht geringen. So sagt al-Nawawī in seinem Kommentar zum *Šahīh* des Muslim: »Über die Reinheit oder Unreinheit des gestorbenen Muslims herrscht Meinungsverschiedenheit unter den Gelehrten. Nach al-Shāfi'ī gibt es darüber zwei Meinungen, und die

¹⁾ Wir kommen unten auf diesen Fall zurück.

nach ihm richtige ist, daß der Leichnam des Muslims rein ist¹⁾). Die Tradition, welche letztere Meinung ins Feld führt, lautet: »Der Muslim verunreinigt nie, sei er lebendig oder tot²⁾).

Die Regel betreffend das Aas von Tieren, ist ganz in Übereinstimmung mit der jüdischen: ist das Tier nicht rituell geschlachtet worden, so verunreinigt sein Aas. Das Aas von Kriechtieren verunreinigt also im Islam wie im Judentum. Man findet diese Regel bekanntlich schon *Lev. 11*. Dort wird aber für Fische und Heuschrecken eine Ausnahme gemacht (*V. 9—12, 22*). Ebenso im Islam³⁾). Das beweist so gut wie sicher, daß in diesem Punkt das jüngere System vom älteren abhängig ist. Was die Auffassung der Unreinheit von Hunden und Schweinen betrifft, kann das auch als sicher gelten. — Zu den Sachen, welche durch Berührung verunreinigen, gehören im Islam wie im Judentum menschliche Exkrementa⁴⁾). Die Juden haben aber eine Ausnahme gemacht für diejenigen von Kindern, welche noch keine festen Speisen genießen, wie hervorgeht aus der *Tosephta*stelle: »Man entfernt sich vier Ellen von den Exkrementen eines kleinen Kindes, wenn es imstande ist, soviel wie ein *Zait* zu essen⁵⁾». Auch die Muslimen haben eine leichtere Verunreinigung angenommen, wenn sie von Säuglingen herrührte, wie in zahlreichen Traditionen mitgeteilt wird. Es erzählt z. B. eine gewisse Umm Kais, daß sie ihr kleines Kind, das noch keine Speisen aß, zum Propheten brachte. Der setze das Kind in seinen Schoß, sodaß bald seine Kleider besudelt waren. Da rief er um Wasser und benetzte die Stelle, wusch sie aber nicht⁶⁾).

Die Übereinstimmung in der Altersbestimmung in beiden Fällen läßt wieder auf Übernahme schließen.

D a s W a s c h w a s s e r.

Die Reinigung geschieht in beiden Religionen durch Wasser; ist kein Wasser vorhanden, so darf man Sand benutzen⁷⁾). Es ist wahrscheinlich, daß Muhammed letztere Bestimmung erst durch die Juden hat kennen gelernt, wie von NÖLDEKE-SCHWALLY⁸⁾ angenommen

¹⁾ I, 412.

²⁾ ib.

³⁾ *Minhādij* I, 36.

⁴⁾ *Minhādij* I, 36 f. *Berakot*, 25 a.

⁵⁾ *Berakot* II, 16.

⁶⁾ *Muwatta'* I, 114 f. Bukhārī, *K. al-Wudū'*, bāb. 59.

⁷⁾ *Berakot*, 15 a. *Sūra* 4, 46. 5, 9.

⁸⁾ *Geschichte des Qorāns*, I, S. 199.

worden ist. Es ist aber möglich, daß den alten Arabern diese Praxis schon bekannt war.

Die Detailfragen betreffend das Waschwasser, welche erst nach Muhammed's Tode aufgeworfen worden sind, lassen aber sicher auf jüdischen Einfluß schließen.

So wird den Muslimen empfohlen, die Wassergefäße zu bedecken; dasselbe Mittel wird schon im Alten Testament für Gefäße in einem Sterbehause vorgeschrieben¹⁾. Wenn ein Insekt in (ein kleines Quantum) Wasser fällt, wird dasselbe für rituelle Zwecke untauglich; derselbe Fall wird schon *Lev. II, 33* erwähnt.

Es gibt aber treffendere Parallelen. Das Judentum schreibt in verschiedenen Fällen genaue Wasserquanta vor: bei schwerer Verunreinigung vierzig *Se'a*, bei leichter neun *Kab*²⁾. Für das Waschen der Hände werden wieder andre Maße angegeben³⁾. Ebenso hat es im alten Islam Strömungen gegeben, welche für die verschiedenen Waschungen genaue Quanta vorschrieben. So läßt man 'A'isha sagen: »Der Prophet pflegte sich zu baden mit einem *Ṣā'* und sich zu waschen mit einem *Mudd* Wasser.« Und Umm 'Umārā behauptet: »Der Prophet wusch sich; da wurde ihm ein Gefäß gebracht, das zwei Drittel *Mudd* Wasser enthielt«⁴⁾. In anderen Traditionssammlungen werden wieder andre Maße genannt⁵⁾; es hat keinen Wert, sie hier aufzuzählen. Man sieht aber, wie stark die judaisierende Strömung war. Man hat sogar Traditionen erdichtet, welche mit einer jüdischen, im Talmud bewahrten Erzählung die größte Ähnlichkeit aufzeigen. Hier heißt es nämlich, daß Rabbi Nahman sich einen Krug machen ließ, der neun *Kab* enthielt, natürlich mit der Absicht, auf diese Weise das erwünschte Maß immer leicht feststellen zu können⁶⁾. In den muslimischen Traditionsbüchern finden sich ebenso zahlreiche Mitteilungen, des Inhaltes, daß Muhammed oder seine Frauen Gefäße benutzten, welche das für die Waschung oder das Bad erforderliche Maß genau enthielten⁷⁾.

Die judaisierende Richtung im Islam hat aber den Sieg nicht davongetragen, allen den zu Hilfe gerufenen Musterwaschungen des Propheten zum Trotz. »Die Mehrzahl der Muslims sind der Meinung,

1) *Tanbīh*, ed. JUYNBOLL, S. 3. Num. 19, 15.

2) *Berakot*, 22. *Tosephta*, Ber., II, 12. *Mishna*, *Miḳwa'ot*, passim.

3) *Jadaim*, I, 1.

4) *Abū Dā'ūd*, *Sunan*, I, 10, 24.

5) *Muslim*, I, 367 ff. *Nasā'ī*, I, 20, 23 f., 64.

6) *Berakot*, 22 a am Ende.

7) *Z. B. Muslim*, I, 377.

daß das bei *Wuḍū'* und *Ghusl* erlaubte Wasserquantum nicht genau bestimmt ist, sondern daß im ersten Fall weniger, im zweiten mehr genügt¹⁾ usw. Nicht nur wider das genaue Bestimmen des Wasserquantums, sondern auch wider zu hohe Quanta hat die freiere Richtung Einspruch erhoben, wie aus einigen in die eigentümlichen Formen gegossenen Traditionen ersichtlich ist. So läßt man Abū Dja'far sagen: »Wir disputierten eines Tages bei Djābir b. 'Abd Allāh über den *Ghusl*. Djābir sagte: Es genügt ein *Ṣā'* Wasser nach geschlechtlicher Verunreinigung. Wir entgegneten: Nicht ein *Ṣā'*, sondern zwei! Da antwortete Djābir: Und doch genügte ein *Ṣā'* für denjenigen, der besser war als ihr und mehr Einsicht hatte²⁾).

Das Maß des Waschwassers wird weiter besprochen bei der Frage nach der Tauglichkeit desselben. Hier tritt die muslimische Abhängigkeit von dem jüdischen System wieder deutlich zutage...

Erstens haben wir die Frage, ob strömendes oder stehendes Wasser für die Wäschungen gebraucht werden soll. Die Vorliebe des Judentums für »lebendes Wasser« ist schon aus dem Alten Testament bekannt³⁾ und die spätere Literatur stimmt mit der älteren natürlich überein. Auch der Islam verwendet für das Reinigungsbad gerne strömendes Wasser. Die Vorschrift wird natürlich Muhammed in den Mund gelegt: »Niemand von euch darf sich in stehendem Wasser baden nach geschlechtlicher Verunreinigung«⁴⁾.

Zweitens gibt es die Frage, in welchen Fällen das Waschwasser für kultische Zwecke als untauglich anzusehen ist. Die Vorschriften sind ziemlich verwickelt. Hier kommt es nur darauf an, ob und inwiefern dieselben jüdischerseits beeinflußt sind. Die Grundgedanken der muslimischen Bestimmungen sind folgende: Man darf Wasser zu rituellen Zwecken benutzen, so lange sich der Name »Wasser« darauf anwenden läßt. Wird aber eine fremdartige Substanz hineingemischt, so sind zwei Fälle zu unterscheiden:

a) Wenn die Einmischung so stark ist, daß das Wasser seinen Charakter verliert, so wird es untauglich. b) Wenn die Einmischung den Charakter des Wassers nicht verändert, so bleibt es nach einigen tauglich. Das Wasser kann aber auch auf anderem Wege verunreinigt werden. Hier sind wieder zwei Fälle zu unterscheiden:

a) Wenn das Quantum mehr als zwei *Kulla* beträgt, so bleibt es tauglich.

¹⁾ Nawawī bei Muslim I, 376.

²⁾ Nasā'ī, I, 46.

³⁾ Lev. 15 passim.

⁴⁾ Muslim I, 351 und Nawawī's Kommentar dazu; Nasā'ī I, 45, 63.

b) Beträgt das Quantum weniger als zwei *Ḳulla*, so soll man bis zu diesem Minimum reines Wasser beifüllen; alsdann ist das Ganze tauglich ¹⁾).

Diese Grundgedanken finden sich schon im *Mishnat*traktat *Miḳ-wa'ot*. Zur Vergleichung möge folgende Stelle genügen: »Wenn Wein und Olivensaft in das Waschwasser hineingeflossen sind, so daß das Aussehen des Wassers sich geändert hat, so ist das Wasser untauglich. Wie soll er [der sich baden will] jetzt handeln? Er soll warten, bis Regen fällt und dadurch das Aussehen [der Flüssigkeit] dem Aussehen von Wasser wieder gleich geworden ist. Waren aber vierzig *Se'a* [im Gefäß], so soll er auf die Schulter Wasser schöpfen und hineingießen, bis das Aussehen der Flüssigkeit wieder Wasser ähnlich geworden ist. Wenn Wein oder Olivensaft in das Wasser geflossen sind, und sein Aussehen sich dadurch teilweise geändert hat, so darf er sich nicht [in diesem Wasser] baden, falls es weniger als vierzig *Se'a* beträgt« ²⁾. Die muslimischen Hauptfragen betreffend die Veränderung des Wassers und die Quantität desselben im Zusammenhang mit der Veränderung sind auch hier maßgebend. Die Herkunft der muslimischen Theorie kann also kaum zweifelhaft sein.

Merkwürdig ist es, daß der Christ *B a r H e b r ä u s* sich in diesem Punkte den Schwesterreligionen eng angeschlossen hat. »Die Reinheit des Wassers wird nach unserer Meinung bestätigt durch die Unverändertheit des Geschmacks, des Geruchs sowie der Farbe. Eine offenkundige, unrein machende Veränderung nämlich findet nach unserer und anderer Meinung statt, wenn etwas Unreines hineinfällt in Wasser, das an Quantität weniger als 500 babylonische *Litrē* beträgt. Selbst wenn dadurch Geschmack, Geruch und Farbe sich nicht ändern sollten, so wäre das Wasser doch nicht als rein, sondern als unrein anzusehen. Dies gilt für stehendes Wasser. Bei strömendem Wasser wird aber nur soviel verunreinigt, als durch das Unreine berührt wird; sodaß das Wasser kurz oberhalb und weit unterhalb der verunreinigten Stelle bei schnell fließendem Wasser nicht verunreinigt wird« ³⁾.

Schließlich wird im Islam wie im Judentum die Frage erwogen, ob es erlaubt ist, daß dasselbe Waschwasser von zwei Personen zur rituellen Waschung benutzt wird. Die *Mishna* antwortet folgendermaßen: »Wenn hintereinander zwei Personen in ein Bad hinabsteigen, in welchem genau vierzig *Se'a* sind, dann ist die erste rein, die zweite

¹⁾ Vgl. *Minhādī*, I, 9 ff. *Tanbīh*, 1 f.

²⁾ VII, 3, 4.

³⁾ *Ethicon*, ed. *BEDJAN*, 169.

aber unrein¹⁾). Das »genau« soll dartun, daß durch das Bad der ersten Person das Wasser auf weniger als vierzig *Se'a* zusammengeschrumpft ist. Wären aber mehr als vierzig *Se'a* im Bade gewesen, so wäre das Wasser für eine zweite Waschung tauglich gewesen.

Die muslimische Lehre ist der jüdischen merkwürdig ähnlich. al-Nawawī äußert sich über diesen Punkt folgendermaßen: »Mißbilligt wird Wasser, das schon zu einer obligatorischen Waschung benutzt worden ist; wenn aber das Quantum zwei *Kulla* beträgt, so ist es rein; denn zwei *Kulla* Wasser werden nicht verunreinigt durch Berührung mit etwas Unreinem²⁾).

Dies ist die von der schäfi'tischen Schule vom Judentum übernommene Lehre, welche sich auf zahlreiche Traditionen stützt. Daß diese Lehre auf starken Widerstand gestoßen ist, geht aus anderen, nicht weniger zahlreichen Traditionen hervor, welche sich natürlich auf Muhammed berufen. So teilt Ibn 'Abbās mit, daß der Prophet den *Ghusl* zu verrichten pflegte mit Wasser, das Maimūna schon zu demselben Zweck benutzt hatte³⁾. Auf gleicher Linie stehen die Traditionen, welche berichten, daß Muhammed und seine Frauen sich gleichzeitig aus einem Gefäß zu waschen pflegten. In einer anderen Tradition wird noch hinzugefügt, daß sie sogar nach geschlechtlicher Verunreinigung dasselbe taten⁴⁾. Über das verwendete Wasserquantum äußern sich diese Traditionen zwar nicht, aber die Tendenz ist doch unverkennbar. Wie stark die Opposition wider die strenge Richtung war, geht auch hervor aus angeblichen Äußerungen Muhammeds, daß Wasser durch nichts verunreinigt werden könne⁵⁾. Man läßt ihn sogar Wasser eines Brunnens für erlaubt erklären, in den man allerhand Schmutz hineinzuwurfen pflegte⁶⁾.

D a s B a d (*Ghusl*).

Rituelle Waschungen sind dem arabischen Heidentume wohl bekannt gewesen. Auch die ältesten Muslims haben, nach einer treffenden, auch von BECKER angeführten Bemerkung⁷⁾, ihren Namen »Sabier« wohl ihren auffallenden Waschungen zu verdanken. Über den ursprünglichen Ritus wissen wir aber nichts. Wir können aus den uns erhaltenen Traditionen, im Zusammenhang mit dem im

¹⁾ *Mikwa'ot*, VII, 6.

²⁾ *Minhādī*, I, 10.

³⁾ *Muslim*, I, 379.

⁴⁾ *Nasā'ī* I, 47.

⁵⁾ *Nasā'ī* I, 62.

⁶⁾ *Abū Dā'ūd*, I, 8.

⁷⁾ *Die Religion in Geschichte und Gegenwart* (hrsg. von SCHIELE und ZSCHARNACK), Spalte 716.

Fikḥ festgelegten System, nur einige Schlüsse ziehen über die Entwicklung dieser Institution. Vielfach ist auch hier wieder jüdischer Einfluß nachweislich wirksam gewesen.

a) Sowohl in den jüdischen wie in den islamischen Traditionen wird das Übergießen mit Wasser betont. Im babylonischen Talmud wird erzählt, daß Rabbi Zēra, als er im Bade saß, sich von einem Diener habe übergießen lassen ¹⁾. Im Anschluß an diese Tradition wird dann die Diskussion über das Übergießen weitergeführt. Schon die *To-sephta* spricht von den neun *Kab*, welche auf einen Kranken gegossen werden ²⁾. Muslim hat verschiedene Traditionen, in welchen Muhammed sagt, daß er sich beim Bad Wasser auf den Kopf gießt. Aus der Form dieser Traditionen geht hervor, daß dies ein unsicherer Punkt war, den man später in Anlehnung an die jüdische Praxis auf Grund der prophetischen Autorität hat feststellen wollen. Es wird erzählt, daß die Abgesandten der Thakīf zu Muhammed sagten: »Unsere Gegend ist kalt. Wie sollen wir es mit dem *Ghusl* anfangen?« Da soll der Prophet geantwortet haben: »Was mich betrifft, ich übergieße meinen Kopf dreimal« ³⁾. Nach einer anderen Tradition unterhielt sich Djubair b. Muṭ'im einmal mit Muhammed über den *Ghusl* nach geschlechtlicher Verunreinigung; da habe der Prophet dasselbe gesagt ⁴⁾. Auch über seinen Körper soll er Wasser ausgegossen haben ⁵⁾.

b) Eine weitere Ähnlichkeit zwischen dem jüdischen Ritus und dem muslimischen ist folgende. Im *Fikḥ* wird vorgeschrieben, daß man allen am Körper haftenden Schmutz vor dem Bade entfernen, und daß man sich die Haare entwirren und die Falten der Haut waschen soll ⁶⁾. Diese Vorschriften, welche an sich schon verständlich sind, werden jedoch von den diesbezüglichen jüdischen hell beleuchtet. In der *Mishna* wird nämlich die Lehre von den מוצצין dargelegt, d. h. von den Dingen, welche eine Trennung zwischen dem Wasser und der betreffenden Körperstelle verursachen. Z. B.: Etwas am Körper Festgeklebtes verhindert die Waschung der bedeckten Stelle. Es ist also vorher zu entfernen. Die Übersetzung der *Mishna*stelle wird jeden von der Wahrscheinlichkeit überzeugen, daß die jüdische Lehre auch hier wieder das Vorbild der muslimischen gewesen ist. Sie lautet folgendermaßen: »Folgendes verursacht beim Menschen

¹⁾ *Berakot*, 22 a und weiter.

²⁾ *Ber.* II, 12.

³⁾ *Muslim* I, 380.

⁴⁾ *ib.* Weiter *Abū Dā'ūd*, I, 24. *Nasā'ī* I, 46.

⁵⁾ *Muslim* I, 374.

⁶⁾ *Minḥāj* I, 33 f.

Trennung [zwischen Körper und Waschwasser]: Schnüre aus Wolle und Flachs, sowie Bänder an den Köpfen der Mädchen. Es bemerkt Rabbi Jehuda: Weder Schnüre aus Wolle noch solche aus Haar verursachen Trennung, weil sie das Wasser in sich aufnehmen. Auch bewirken Trennung die gekräuselten Haare der Brust und des Bartes¹⁾, das Interstitium beim Weibe, ein Geschwür auf dem Auge, eine Kruste auf einer Wunde sowie ein Pflaster darauf, aufgetrocknete Flüssigkeit, an der Haut klebende Stücke Kot . . . *²⁾.

Auf weitere Ähnlichkeiten im Ritus soll bei der Besprechung des *Wudū'* hingewiesen werden.

Wir haben weiter die Frage zu beantworten: In welchen Fällen ist man zum Bade vor der Verrichtung des Gottesdienstes verpflichtet?

1. Die geschehene Kohabitation verpflichtet Mann und Weib zum Bade³⁾. So auch schon in *Lev. 15*. Die muslimischen Autoren behaupten aber, daß schon das arabische Heidentum diese Regel kannte. Das mag richtig sein. Man kann aber ruhig sagen, daß, wenn dies nicht der Fall gewesen wäre, der Islam sich in diesem Punkte doch dem Judentum angeschlossen hätte.

2. Jede *effusio seminis* verpflichtet zum Bade⁴⁾. In den Traditionssammlungen findet man über dies Thema ähnliche Haarspaltereien wie in der rabbinischen Literatur. Das jüdische Grundgesetz kommt auch *Lev. 15* vor. Die Rabbiner haben dann schließlich auch jede *effusio seminis* als verunreinigend betrachtet, wie z. B. aus folgender *Mishna*stelle hervorgeht: *Qui ejecit guttas crassas e virga, pollutus est. — Qui noctu cogitavit et surgens comperit carnem suam calidam esse, pollutus est* 5).

Die Durchführung dieser Vorschrift ist im Islam aber auf Widerstand gestoßen. Die Opposition beruft sich auf 'Alī, für diese Materie offenbar eine geeigneteren Person als 'Ā'isha. In zahlreichen Traditionen wird er in verdrießlicher Lage dargestellt, weil er ein *رجل مذاء* war, und sich nach der strengen Regel soviel gebadet hatte, bis ihm der Rücken »gespaltet« war. In seiner Not soll er dem Propheten die Sachlage mitgeteilt und dieser soll ihm (und natürlich jedem Muslim) eine leichtere Waschung erlaubt haben⁶⁾.

¹⁾ Bar Hebräus hält es für Weiber nicht für obligatorisch, beim Baden ihre Locken und Flechten aufzulösen. *Ethicon*, 170.

²⁾ *Mikwa'ot* IX, 1, 2.

³⁾ *Minhād*j, I, 32.

⁴⁾ *ib.*

⁵⁾ *Mikwa'ot* VIII, 3.

⁶⁾ *Abū Dā'ūd*, I, 21. *Nasā'i*, I, 36 f. 41.

Die Tradition hat die Verpflichtung zum Baden nach der effusio seminis, dem jüdischen Vorbilde gemäß, sogar auf Weiber ausgedehnt ¹⁾. Ich erspare dem Leser die Übersetzung der betreffenden Stellen. Hier ist aber eine Tradition anzuführen, welche auf die zitierten folgt, und in ähnlicher Form auch im Talmud vorkommt. Sie betrifft die Frage, was das Geschlecht oder die Ähnlichkeit des Embryo bestimmt. Im Talmud knüpft sie sich an folgende *Mishna*stelle: »Ist eines Mannes Weib schwanger, und sagt er: Möge es Gott so fügen, daß meine Frau einen Knaben gebäre, so ist dies ein eitles Gebet« ²⁾. Im Namen des Rabbi Jişḥaq b. Ami wird dann gesagt ³⁾: איש מזריע חחלה יולדה נקבה. אשה מזריעה חחלה יולדת זכר. Die muslimische Tradition lautet ⁴⁾: ماء الرجل غليظ وماء المرأة رقيق اصفر فمن آيهما علا او سبق يكون منه الشبه.

Außer dem Gottesdienste ist geschlechtlich verunreinigten Personen in beiden Religionen auch die Beschäftigung mit den heiligen Büchern verboten. Schon die *Mishna* sagt: Der geschlechtlich verunreinigte denkt [das Glaubensbekenntnis ⁵⁾] in seinem Herzen; die Vorhergehenden und nachfolgenden *Beraka's* darf er nicht rezitieren ⁶⁾. Aus der Diskussion, welche sich im Talmud an diese Stelle knüpft, geht hervor, daß manche das Studium des Gesetzes in diesem Zustande auch untersagt haben ⁷⁾. Auch im Islam hat dieser Gedanke Eingang gefunden. In den Traditionsbüchern finden sich zahlreiche Äußerungen wie folgende: »Der Prophet sagte: Der geschlechtlich Verunreinigte soll nichts aus dem *Ḳor'ān* rezitieren« ⁸⁾. Gegen diese jüdische Vorschrift hat es aber auch wieder eine lebhaftere Opposition gegeben, welche auch wieder den Witwen des Propheten in den Mund gelegt wird. 'Ā'isha soll gesagt haben: Der Prophet pflegte unter allen Umständen den *Ḳor'ān* zu rezitieren ⁹⁾. Und N a w a w ī erklärt in seinem Kommentar zu dieser Stelle, daß der Konsensus sich im letzteren Sinne ausgesprochen habe. Aber noch heutzutage ist es dem *Djunub* verboten, ein *Ḳor'ān*exemplar zu berühren ¹⁰⁾.

Wie oben ausgeführt worden ist, ist der Islam dem Judentum

¹⁾ Muslim I, 368 ff. Abū Dā'ūd I, 24. *Miḡwā'ot* VIII, 3 f.

²⁾ Ber. IX, 3.

³⁾ Ber. 60 a.

⁴⁾ Muslim I, 370 f. Nasā'ī I, 43.

⁵⁾ d. h. die bekannten Abschnitte aus der Tora.

⁶⁾ Ber. III, 4.

⁷⁾ B. Ber. 21 b.

⁸⁾ Tirmidhī, I, 28. Nasā'ī, I, 52.

⁹⁾ Muslim I, 414.

¹⁰⁾ JUVNBOLL, *Handbuch*, S. 174.

nicht gefolgt in der Auffassung, daß Verunreinigung von Personen auf Personen übertragen werden kann. Der *Djunub* verunreinigt andere also nicht durch Berührung. Darüber ist man einig. In der Tradition sind wieder deutliche Anzeichen aufbewahrt von dem Streite, der durch diese definitive Einheit bedeckt wird. Man läßt z. B. Abū Huraira erzählen: »Ich traf den Propheten eines Tages auf einem Wege in Medina, während ich geschlechtlich verunreinigt war. Ich hielt inne, entfernte mich und badete mich. Als ich zurückkam, fragte er: Wo warst du denn, Abū Huraira? Ich antwortete: Ich war geschlechtlich verunreinigt und wollte in diesem Zustande nicht bei dir sitzen. Da sagte er: Gott bewahre, der Muslim macht [durch Berührung] nicht unrein¹⁾. Ähnliches soll mehreren Personen begegnet sein²⁾. Man sieht durch diese erzählende Form die abwehrende Tendenz noch deutlich hindurch. Wir werden unten, die Bekämpfung dieser jüdischen Auffassung noch in einem anderen Fall finden. — *Lev.* 15, 13, 17 wird bekanntlich angeordnet, daß verunreinigte Kleider gewaschen werden sollen. Der Islam ist auch in diesem Punkte dem Judentum wieder teilweise gefolgt. Die Frage wird in der Tradition wieder bis in die unerquicklichsten Einzelheiten behandelt. Im Unterschied von der jüdischen Vorschrift ist im Islam die Waschung des ganzen Kleides nicht obligatorisch. 'Amr b. Maimūn soll Sulaimān b. Jasār gefragt haben, ob das ganze Kleid oder aber die verunreinigte Stelle gewaschen werden sollte. Dieser habe geantwortet: 'Ā'isha hat mir mitgeteilt, daß der Prophet die verunreinigte Stelle zu waschen und dann im selben Kleide zur *Ṣalāt* zu gehen pflegte, während sie die gewaschene Stelle deutlich sehen konnte³⁾. In anderen Traditionen, welche verschiedentlich gefaßt sind, aber auf dasselbe hinauskommen, sagt 'Ā'isha, daß jedenfalls nur sichtbare Spuren zu waschen sind⁴⁾. Auch läßt man den Propheten selbst sagen, daß einfaches Benetzen der Stelle genügt⁵⁾. Zahlreicher sind aber die Aussagen der 'Ā'isha, daß sie die Stelle einfach abgekratzt habe⁶⁾. Die *Fakīh's* sind über die endgültige Beantwortung der Frage unter sich nicht einig geworden, wie al-Tirmidhī ausdrücklich hervorhebt⁷⁾. Uns genügt es, auf die jüdische Fragestellung und den dadurch im Islam hervorgerufenen Streit hingewiesen zu haben.

¹⁾ Abū Dā'ūd I, 23.

²⁾ Nasā'ī I, 52.

³⁾ Muslim I, 357.

⁴⁾ Muslim I, 358. Tirmidhī I, 25.

⁵⁾ Tirmidhī, I 24.

⁶⁾ Nasā'ī I, 56. Tirmidhī I, 25.

⁷⁾ I, 24.

Wir kommen jetzt zum dritten Fall, für welchen ein Bad vorgeschrieben ist.

3. Die verschiedenen Unreinheitszustände beim Weibe, n. l. die Regel, unregelmäßige Blutungen, das Wochenbett. Diese Zustände verpflichten auch das jüdische Weib zum Bade ¹⁾, und wie im Judentum ist auch im Islam während deren Dauer die Kohabitation verboten ²⁾.

Das Kleid der menstruierenden Frau soll nach der jüdischen Vorschrift gewaschen werden. Es gibt Traditionen, welche der muslimischen Frau dasselbe vorschreiben, für den Fall, daß das Kleid sichtbar verunreinigt worden ist; sie werden wieder der 'A'isha in den Mund gelegt ³⁾. Diese Vorschrift hat aber nicht allgemeinen Beifall gefunden. Und es ist wieder 'A'isha, welche als Patronin der entgegengesetzten Meinung angeführt wird: »Jede von uns hatte nur ein Kleid, und wenn Blut darauf kam, so benetzte sie es mit ihrem Speichel und wischte es dann mit ihrem Speichel« ⁴⁾. Wenn aber das Kleid nicht verunreinigt war, verrichtete man darin die *Ṣalāt* wieder, ohne es gewaschen zu haben. Diese Meinung wird von einer anderen Witwe des Propheten, der Umm Salima, befürwortet ⁵⁾.

Aus diesen Diskussionen geht hervor, daß im Islam der ursprüngliche Zweck der Kleiderwaschung nicht mehr bekannt war. Im Judentum sollen die Kleider, welche man in unreinem Zustande getragen hat, gewaschen werden, ob sie besudelt worden sind oder nicht. Die Waschung ist eben ein exorzistischer Akt, der ursprünglich mit Sauberkeit nichts zu tun hat. Daher wusch man die Kleider auch vor der Teilnahme an heiligen Zeremonien ⁶⁾; es war der dem Kult fremde Geist, welcher hinausgetrieben werden sollte ⁷⁾.

In anderen Fragen als den besprochenen hat der Islam jedoch der judaisierenden Richtung nicht nachgegeben. Ihre Spuren sind aber nicht ganz verwischt. Die älteren *Fakīh's* behandeln z. B. auch hier wieder die Frage, ob, nach jüdischem Vorbilde, die Berührung einer Menstruierenden Verunreinigung verursacht. An erster Stelle ist eine stattliche Reihe von Traditionen anzuführen, in welchen 'A'isha oder eine andere Witwe des Propheten erzählt, daß sie in jenem

1) *Lev.* 12 und 15.

2) *Lev.* 15 und *Sūra* 2, 222.

3) *A b ū D ā' ū d I*, 38.

4) *ib.*

5) *ib.* Zeile 15 ff.

6) *Ex.* 19, 14.

7) Vgl. diese Zeitschrift, 1913, S. 219 ff.

Zustande Muhammed zu waschen oder zu kämmen pflegte ¹⁾). Auf gleicher Linie stehen andere Äußerungen der 'Ā'isha: »Der Prophet sagte zu mir: Hole mir die Khumra ²⁾ aus der Moschee. Ich antwortete: ich habe meine Regel. Da sagte er: aber das hat mit deiner Hand doch nichts zu tun« ³⁾). Noch herausfordernder spricht eine andere Reihe von Traditionen, in welchen man 'Ā'isha, die eben für alles herhalten muß, erzählen läßt, daß der Prophet den *Kor'ān* reziitierte, während sein Kopf im Schoße einer seiner Frauen lag, welche ihre Regel hatte ⁴⁾). Und so werden die verschiedensten Situationen ausgedacht, meines Erachtens alle mit dem Zwecke, gegen die judaisierende Richtung Einspruch zu erheben ⁵⁾). Noch eine dieser Traditionen verdient angeführt zu werden. 'Ā'isha erzählt: »Ich war gewohnt, wenn ich die Regel hatte, zu trinken und den Becher Muhammed zu überreichen. Der drückte seinen Mund auf die Stelle, welche mein Mund berührt hatte. Ebenso klaubte ich an einem Knochen und gab ihn dann dem Propheten, der seinen Mund auf die abgenagte Stelle brachte« ⁶⁾). Wenn man nun bedenkt, daß es in der *Mishna* heißt: »Wenn aus einem Trinkgefäße zuerst ein Unreiner, dann ein Reiner trinkt, so wird letzterer unrein« ⁷⁾) — dann wird es unzweifelhaft, wohin die Spitze dieser Äußerung gerichtet ist.

In dieser Frage hat der Islam sich also stark ablehnend verhalten. Nach *N a w a w ī* ist nur die Berührung der Gegend zwischen Nabel und Knie bei einer Menstruierenden verboten. Er fügt aber selbst hinzu, daß dies Verbot nicht allgemein anerkannt wird ⁸⁾).

Bei der Behandlung einer anderen diesbezüglichen Frage hat sich der Islam wieder ganz dem Judentum angeschlossen, nł. der Frage, was unter *Haid* begriffen werden soll. »Auch das Gelbe und Trübe ist *Haid*«, sagt *N a w a w ī* ⁹⁾). Das ist mishnisch: »Fünf Blutarten beim Weibe sind unrein: das rote, das schwarze, das gelbe, das trübe und das rötliche« ¹⁰⁾). Weiter kann man über diesen Punkt noch die Traditionsbücher nachlesen ¹¹⁾).

¹⁾ Muslim I, 363.

²⁾ Nach *N a w a w ī* das Tuch, auf welchem man den *Sudjūd* verrichtete.

³⁾ Muslim I, 363. *N a s ā ' ī* I, 52 f.

⁴⁾ Muslim I, 364. *A b ū D ā ' ū d* I, 26. *N a s ā ' ī* I, 67 f.

⁵⁾ Man vergleiche noch *A b ū D ā ' ū d* I, 27. *N a s ā ' ī* I, 54, 67.

⁶⁾ Muslim I, 364. *N a s ā ' ī* I, 23.

⁷⁾ *Miḳwa'ot* I, 1.

⁸⁾ *Minhādī* I, 52 f.

⁹⁾ *ib.* I, 54.

¹⁰⁾ *Nidda*, II, 6.

¹¹⁾ z. B. *A b ū D ā ' ū d* I, 29. *N a s ā ' ī* I, 45.

Das jüdische Gesetz achtet die Unreinheit der Blutflüssigen der der Menstruierenden gleich ¹⁾. Diese Ansicht ist vom Islam abgelehnt worden, insofern die *mustahāda* als leicht verunreinigt gilt ²⁾. Daß man übrigens über diesen Punkt unter sich lange uneinig gewesen ist und die Vorschriften sehr verschieden gewesen sind, ist aus den betreffenden Traditionen ersichtlich ³⁾.

Am längsten dauert die Unfähigkeit zur Teilnahme am Kultus bei der Wöchnerin, nl. durchschnittlich vierzig Tage ⁴⁾. Das ist gerade die Anzahl Tage, welche für die jüdische Frau festgesetzt war, welche einen Knaben geboren hatte ⁵⁾.

Es gibt noch weitere Fälle, in welchen der Islam ein Bad vorschreibt oder empfiehlt: z. B. den Übergang zum Islam ⁶⁾ und den Freitag ⁷⁾. Auch im Judentum war die Proselytentaufe üblich ⁸⁾, sowie das Baden vor dem Sabbat ⁹⁾. Die Proselytentaufe könnte natürlich auf christliches Beispiel zurückgehen, im Zusammenhang mit dem Gesagten ist das jedoch weniger wahrscheinlich.

Die Waschung (*Wudū'*).

Neben dem *Ghusl* kennt der Islam eine leichtere Waschung, welche Gesicht, Hände und Füße umfaßt. Auch das Judentum kennt diese Erleichterung des Bades. Sie kommt schon in der *Mishna* vor: »Zehn Personen dürfen sich mit einem Linnentuch Gesicht, Hände und Füße abtrocknen« ¹⁰⁾. Auch ist es beachtenswert, daß im Traktat *Fadaim*, das über die Waschung der Hände handelt, die Rede ist vom Gefäß, in welchem die Füße gewaschen werden ¹¹⁾. Noch deutlicher spricht aber der Talmud: »Rab sagte: So war die Gewohnheit des Rabbi Jehuda b. El'ai: Am Vorabend des Sabbats brachte man ihm ein Gefäß mit warmem Wasser; darin wusch er sich Gesicht, Hände und Füße« ¹²⁾. Das hat natürlich vorbildliche Bedeutung. Daß diese Waschung als eine Erleichterung des eigentlichen Bades gilt, geht aus einer anderen Stelle hervor: »Komm und höre: man hat [am Sabbat]

¹⁾ Lev. 15, 25 ff.

²⁾ *Minhāj* I, 53 f.

³⁾ Abū Dā'ūd I, 30 ff. Nasā'ī I, 45.

⁴⁾ *Minhāj* I, 58. Dārimī, Cod. Lugd., WARNER 364, fol. 74.

⁵⁾ Lev. 12, 1—4.

⁶⁾ Abū Dā'ūd I, 38; z. B. Nasā'ī I, 40 f.

⁷⁾ Abū Dā'ūd I, 37. *Minhāj* I, 174.

⁸⁾ *Pesahim*, VIII, 8.

⁹⁾ *Shabbāt*, fol. 25 a.

¹⁰⁾ *Shabbāt* XXII, 5.

¹¹⁾ IV, 1.

¹²⁾ B. *Shabbāt*, fol. 25 b.

nur das Waschen von Gesicht, Händen und Füßen erlaubt. Mit Wasser das vom vorigen Abend her aufgewärmt wurde¹⁾.

Die Abhängigkeit des Islam erstreckt sich, wie man sieht, sogar bis auf die Reihenfolge: Gesicht, Hände, Füße. Aber auch bei den einzelnen Handlungen ist die Gleichheit der beiden Religionen überraschend:

a) Der Muslim fängt die Waschung an mit einem: Im Namen Gottes, des barmherzigen Erbarmers²⁾. Die badende jüdische Frau hat eine *Beraka* zu sagen, bevor sie untertaucht. Eine ältere Autorität als der *Shulhan 'Arük*³⁾ ist mir dafür nicht bekannt, aber solche Gebräuche beruhen sicher auf viel älterer Praxis.

b) Der Muslim gibt der rechten Körperseite den Vorrang⁴⁾. Den Juden ist bei der Morgenwaschung (und somit auch wohl bei den anderen rituellen Waschungen) dasselbe vorgeschrieben⁵⁾.

c) Der Muslim verrichtet die einzelnen Handlungen je dreimal⁶⁾. In talmudischer Zeit war das bei den Juden schon gebräuchlich, wie hervorgeht aus einer Diskussion, in welcher die Rede ist vom bösen Geist, der morgens auf den ungewaschenen Händen sitzt. Dann heißt es: »Es wird erzählt, daß Rabbi Natan sagte: Das [nl. der Dämon] ist die Bat Horim und sie bleibt zornig [sitzen], bis man die Hände dreimal gewaschen hat«⁷⁾.

Daß das dreimalige Waschen im Islam eine Neuerung gewesen ist, geht hervor aus den Traditionen, welche sich diesem Ritus widersetzen. Wahrscheinlich fand man die Wiederholung zu beschwerlich. Man beruft sich z. B. auf Abū Huraira, der den Propheten diese Handlungen je nur zweimal verrichten sah⁸⁾. Aber auch dies war einigen zu viel, und ihnen soll Ibn 'Abbās den *Wuḍū'* des Propheten vorgemacht und dabei jede Handlung nur einmal verrichtet haben⁹⁾. Überhaupt scheint sich die pünktliche Waschung nur beschwerlich haben einführen lassen. Der *Fiḥ* gestattet denn auch in einigen Fällen eine Erleichterung, welche bekanntlich darin besteht, daß man die Füße nicht wusch; man benetzte nur die Schuhe. Dies soll Muhammed auf Reisen erlaubt haben¹⁰⁾. Nach anderen Traditionen aber

¹⁾ *ib.*, fol. 40 a.

²⁾ *Minhālī*, I, 26.

³⁾ *Fore De'a*, *Hilkot Nidda*, § 200.

⁴⁾ *Minhālī*, I, 27.

⁵⁾ *Orak Haijim* § 4.

⁶⁾ *Minhālī* I, 27.

⁷⁾ *Shabbāt*, fol. 109 a.

⁸⁾ *Abū Dā'ūd* I, 14.

⁹⁾ *ib.*

¹⁰⁾ *Nasā'ī* I, 32.

soll es immer erlaubt gewesen sein. Einige dieser Traditionen sind bemerkenswert. Djarir b. 'Abd Allāh soll den *Wudu'* verrichtet und sich dabei die Schuhe benetzt haben [ohne die Füße zu waschen]. Man fragte ihn: Du benetzest nur? Er antwortete: So sah ich den Propheten tun. Da wunderten sich die Leute über diese Aussage Djarir's. Seine Bekehrung fand kurz vor Muhammed's Tode statt¹⁾. Durch diese letzte Bemerkung will man der Berufung auf eine andere Praxis des Propheten vorbeugen. Nasā'ī gibt eine ganze Reihe von Traditionen, welche alle diese Tendenz deutlich aussprechen. Nach einigen soll man Muhammed den *Wudu'* in der angegebenen Weise haben verrichten sehen, nach anderen soll er, darüber befragt, geantwortet haben: »Es steckt nichts Übles drin«²⁾.

Die strenge Partei hat es aber an Gegenbeweisen nicht fehlen lassen und dabei das wirksamste Motiv, die Furcht vor der Hölle, aufgerufen. Man läßt den Propheten sagen, daß er am Auferstehungstage seine Leute daran erkennen wird, daß sie glänzen durch die vielen, genauen Waschungen³⁾. In anderen Traditionen sagt er: »Wehe den [ungewaschenen] Fersen wegen des Höllenfeuers«. Einigemal wird noch hinzugefügt: »Seid also nicht karg mit dem Wasser«⁴⁾.

Wir kommen jetzt zu der Frage, in welchen Fällen die Waschung vorgeschrieben ist.

a) Nach der Verrichtung der Notdurft und der Ausscheidung anderer Exkreme.

Dieselbe Regel galt schon im Judentum, wie der Talmud bezeugt: »Rabbi Johanan sagte: Wer gesinnt ist, das Joch des Himmelreiches vollkommen auf sich zu nehmen, der verrichte seine Notdurft, wasche sich die Hände, lege die *Tephillin* an und rezitiere dann *Shema'* und *Tephilla*«⁵⁾.

Die Bestimmungen über die Reinigung sind in ihrer Übereinstimmung mit den jüdischen hier schon früher mitgeteilt worden⁶⁾. Es können aber noch einige neue Daten hinzugefügt werden.

Es ist dem Muslim verboten, das rituelle Gebet zu verrichten, wenn er seine Notdurft verrichten muß⁷⁾. Dieselbe Vorschrift kommt schon im Talmud vor: »Wer seine Notdurft verrichten muß, darf das Gebet nicht verrichten«⁸⁾.

1) Nasā'ī I, 31.

2) Nasā'ī I, 32. Abū Dā'ūd I, 16 f.

3) *Muwaffa'*, I, 59, 69.

4) Muslim I, 317 f. Nasā'ī I, 30.

5) *Berakot*, fol. 15 a.

6) *Diese Zeitschr.*, I, S. 101.

7) Abū Dā'ūd I, 10.

8) *Berakot*, fol. 23 a.

Der Muslim darf, wenn er in den *Khalā'* eintritt, nichts bei sich haben, worauf der Gottesname geschrieben ist ¹⁾. Den Juden war bei dieser Gelegenheit verboten, die *Tephillin*, auf welchen bekanntlich auch der Name geschrieben war, bei sich zu behalten: »Unsere Lehrer lehrten: Wer in den Abtritt hineingeht, der lege seine *Tephillin* auf einer Distanz von vier Ellen ab, und trete dann hinein« ²⁾.

Dem Muslim ist vorgeschrieben, sitzend zu urinieren ³⁾. In einer Tradition bei *Nasā'ī* heißt es, daß bei den alten Arabern dies ausschließlich weibliche Sitte war ⁴⁾. Man hat dem Muslim aber erlaubt dabei zu stehen, wenn er sich auf einem weichen, sandigen Boden befindet. Eine Partei ist damit jedoch nicht einverstanden. Sie läßt 'Ā'isha sagen: »Wenn euch jemand erzählt, daß der Prophet stehend zu urinieren gewohnt war, so schenkt ihm keinen Glauben; er pflegte es nie anders als sitzend zu tun« ⁵⁾.

Diese Vorschrift ist, wie von vornherein zu erwarten war, auch von der jüdischen Seite angeregt worden, da sie, sowie die erwähnte Ausnahme, schon im Talmud vorkommt: »Rabba b. Samuel sagte im Namen des Rabbi Uaija: Man darf nicht anders als sitzend urinieren. Es sagte Rab Kahena: Aber auf lockerer Erde darf man dabei stehen« ⁶⁾.

Nach jüdischem Vorbild hat man auch angeordnet, daß der Muslim beim Verrichten seines Bedürfnisses die *Kibla* weder annehmen, noch ihr den Rücken zuwenden soll. Gegen diese Neuerung ist aber auch Einspruch erhoben worden, natürlich wieder mit Berufung auf Muhammed. Ibn 'Omar erzählt, daß er einmal auf das Dach des Hauses seiner Schwester Ḥafṣa hinaufgestiegen war. Er schaute hinab und sah den Propheten sitzen, das Gesicht nach Norden, den Rücken nach der *Kibla* gekehrt ⁷⁾. Es gibt mehrere Traditionen in diesem Sinne ⁸⁾. Man spürt den jüdischen Einfluß auch darin, daß man bei dieser Gelegenheit sich auch nicht nach Jerusalem wenden darf ⁹⁾.

b) Nach Schlaf oder Ohnmacht. Für die Belegstellen und die Erklärung dieser Vorschrift kann auf diese Zeitschrift ¹⁰⁾ verwiesen werden.

¹⁾ *Abū Dā'ūd* I, 3 f. *Minhādī* I, 18.

²⁾ *Ber.*, fol. 23 a.

³⁾ *Tirmidhī*, I, 4.

⁴⁾ I, 11 f.

⁵⁾ *Muslim* I, 443.

⁶⁾ IV, S. 221 ff.

⁷⁾ *Nasā'ī* I, 11.

⁸⁾ *Ber.*, fol. 40 a.

⁹⁾ *Muslim* I, 443.

¹⁰⁾ *Abū Dā'ūd* I, 3. *Nasā'ī* I, 11.

c) Nachdem man die Haut eines Weibes berührt hat ¹⁾. Man könnte diesen Fall vergleichen mit der Vorschrift des Badens nach der Kohabitation. Aber es ist doch nicht unwahrscheinlich, daß hier jüdische Diskussionen maßgebend gewesen sind. Im Talmud wird nämlich eingehend die Frage besprochen, ob man das *Shema* rezitieren darf, während man die Haut seiner Frau berührt. Manche Autoritäten verneinen sie. Und dann geht Rabbi Jiṣḥaḳ weiter und erklärt das Betrachten (und natürlich vielmehr das Berühren) der Haut eines Weibes, wenn die Stelle auch nur eine Hand breit sei, für *erwa* ²⁾. Es würde wundernehmen, wenn bei dieser Anschauung die Berührung dieser *Erwa* keine Waschung vor dem Gebet nach sich ziehen würde. Daß die genannten Diskussionen den Muslims bekannt gewesen sind, erhellt aus einer Tradition, in welcher, genau wie im Talmud, die Frage besprochen wird, ob man die *Ṣalāt* verrichten darf, wenn man sich mit einer Frau unter einer Decke befindet ³⁾. Wie im Talmud finden sich auch hier Meinungen für und wider.

d) Nach Berührung der Scham ⁴⁾. Auch diese Bestimmung rührt nicht von Muhammed her, wie geschlossen werden darf aus einer Äußerung des *Orwa* b. al-Zubair gegenüber Marwān b. al-Ḥakam, in welcher er sagt, daß er dieselbe nicht kennt ⁵⁾. Auch sonst findet sich Opposition dagegen ⁶⁾. Das kann nicht wundernehmen, weil die Vorschrift offenbar jüdischerseits angeregt worden war. Die jüdischen Gesetzeslehrer haben das Berühren der Scham streng verpönt. Es erzählt Rabbi Zāra: »Ich sah, wie Rabbi Abahu seine Hand nach seiner Scham hin legte, ich weiß aber nicht, ob er sie berührt hat. Es ist klar, daß er sie nicht berührt hat. Denn es wird gelehrt: Wer beim Urinieren sein Glied anfaßt, für den gilt es, als ob er die Sintflut auf die Erde gebracht hätte« ⁷⁾.

Schließlich ist ein Teil der *Fakīh's* dazu gekommen, die Waschung vor jeder *Ṣalāt* für obligatorisch zu erklären. »Es herrscht Meinungsverschiedenheit bezüglich der Frage, ob die Waschung obligatorisch ist für jeden, der die *Ṣalāt* verrichten will, oder aber, ob sie speziell für den Verunreinigten obligatorisch ist. Einige der älteren *Fakīh's* haben die Frage im erstge-

¹⁾ *Minhādī* I, 15 f.

²⁾ *Ber.*, fol. 24 b.

³⁾ *Abū Dā'ūd* I, 38 f.

⁴⁾ *Minhādī*, I, 15.

⁵⁾ *Muwatta'* I, 79. *Nasā'i* I, 37 f.

⁶⁾ *Abū Dā'ūd* I, 18.

⁷⁾ *Shabbāt*, fol. 41 a.

nannten Sinne beantwortet¹⁾). Nach al-Nawawī selber ist es empfehlenswert, sich vor jeder *Ṣalāt* zu waschen. Auch in Traditionen wird diese Streitfrage behandelt. Anas b. Mālik soll auf eine betreffende Frage geantwortet haben, daß der Prophet sich zwar vor jeder *Ṣalāt* wusch, »wir aber pflegten alle *Ṣalāt's* nach einer Waschung zu verrichten²⁾). Ein anderer erzählt, daß Muhammed am Tage, als Mekka eingenommen wurde, alle fünf *Ṣalāt's* nach einer Waschung verrichtet habe. 'Omar sagte darauf: Ich sehe dich etwas tun, das ich von dir zu sehen nicht gewohnt bin. Da habe der Prophet geantwortet: Ich habe es absichtlich so getan³⁾). Der Sinn der letzten Worte ist offenbar: »Ich habe so gehandelt, damit es künftig anderen auch freistehe«. Man denkt dabei an Tannaiten, welche in einem wichtigen Kasus sich hüten, so oder so zu handeln, »damit keine *Halaka* entstehe«.

Auch bei den Juden der talmudischen Zeit kam die Händewaschung vor jedem *Shema'* (und wahrscheinlich *Tephilla*) vor, wie man wohl schließen darf aus der Mitteilung, daß Rab die Hände zu waschen pflegte, die *Beraka* hersagte, Unterricht erteilte, die *Tephillin* anlegte und das *Shema'* rezitierte⁴⁾. Und auch aus der späteren Zeit ist die Gewohnheit bekannt. Wie in anderen Fällen, haben die Muslims es auch hier nicht an Opposition fehlen lassen. Typisch für diese Richtung ist die Äußerung eines Mannes, der 'A'isha befragte über die Haltung des Propheten in einem namhaft gemachten Kasus. Als die allwissende Witwe antwortete: »Muhammed handelte das eine Mal so, das andere Mal so« — rief er aus: »Gott sei Dank, daß Er uns in dieser Materie Spielraum gelassen hat⁵⁾. Schließlich sei noch auf eine Klasse von Traditionen hingewiesen, in welcher die Frage erwogen wird, ob man sich nach einer warmen Mahlzeit⁶⁾ oder nach dem Essen von Kamelfleisch⁷⁾ zu waschen hat, und ob man es in gewissen Zuständen vor der Mahlzeit zu tun hat⁸⁾. Wenn man an die jüdischen Waschungen vor und nach der Mahlzeit und das Verbot des Kamelfleisches denkt, kann man jüdischen Einfluß auch auf diese Fragestellungen kaum verneinen.

1) Nawawī bei Muslim I, 302.

2) Abū Dā'ūd I, 17 f.

3) ib., I, 18.

4) *Ber.*, fol. 14 b.

5) *Nasā'ī* I, 46. الحمد لله الذي جعل في الامر سعة

6) Muslim I, 398 ff., *Nasā'ī* I, 39 f. Abū Dā'ūd I, 19 f. *Muwatta'* I, 54 ff.

7) Muslim I, 401. Abū Dā'ūd I, 19.

8) Muslim I, 366. *Nasā'ī* I, 32, 50.